

Infoblatt

## **Kostenübernahmen durch die Krankenkasse**

---

### **1. Hilfsmittel und Apparate**

Kosten für ärztlich verordnete Hilfsmittel oder Apparate wie Inhalations- oder Atemtherapiegeräte, Bandagen usw. werden, wenn sie in der sogenannten Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) aufgeführt sind, bis zu einem bestimmten Höchstbetrag durch die Grundversicherung übernommen. Für Brillengläser und Kontaktlinsen bezahlt die obligatorische Krankenversicherung bis zum vollendeten 18. Altersjahr ebenfalls einen Beitrag, sofern ärztlich verordnet.

### **2. Medikamente**

Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt die Kosten der Medikamente, sofern sie ärztlich verordnet und in der Spezialitätenliste ([www.spezialitaetenliste.ch](http://www.spezialitaetenliste.ch)) aufgeführt sind.

### **3. Spitex**

Wenn Sie zu Hause Unterstützung bei der Pflege Ihres Kindes durch die Kispex beziehungsweise die Spitex benötigen, so kann dies ärztlich verordnet werden. Die Krankenkasse bezahlt nur pflegerische Leistungen wie beispielsweise das Verabreichen von Spritzen, einen Verbandswechsel, das Richten und/oder Verabreichen von Medikamenten etc. Eine Kinderbetreuung (auch wenn das Kind krank ist) wird nicht von der Krankenkasse übernommen.

### **4. Transporte**

Sollte für die Fahrt zu einer Behandlung ein spezielles Fahrzeug (z. B. Ambulanz) nötig sein, trägt die obligatorische Krankenversicherung die Hälfte der Kosten, bis maximal CHF 500.– pro Jahr. Bei Rettungskosten bezahlt die obligatorische Krankenversicherung ebenfalls die Hälfte, jedoch bis maximal CHF 5000.– pro Jahr. Transporte mit dem Privatauto zu den Therapien sind durch die obligatorische Krankenversicherung nicht gedeckt, allenfalls durch eine Zusatzversicherung.